

## **Beschlußempfehlung und Bericht** **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten**

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes**  
**(3. ÄndG BVFG)**  
**— Drucksache 9/2172 —**

### **A. Problem**

Mit der Änderung des Bundesvertriebenengesetzes soll die Förderung der Eingliederung der aus der Landwirtschaft stammenden Aussiedler und Zuwanderer gemäß dem Titel Landwirtschaft für die Zukunft sichergestellt werden.

### **B. Lösung**

Weil der Eingliederung der Aussiedler und Zuwanderer auch künftig eine erhebliche politische Bedeutung zukommt, sieht die Gesetzesänderung eine Anhebung der Konditionen der Darlehen vor, die aus Bundesmitteln vor dem 1. Januar 1973 bewilligt worden sind. Die Gesetzesänderung bezieht auch die Darlehen ein, die für landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe bewilligt worden sind. Für Inhaber solcher Betriebe ist die Möglichkeit vorgesehen, die vereinbarten Vertragsbedingungen unverändert beizubehalten, wenn die Ertragslage des Betriebes dies gebietet.

Die Staffelung der Anhebung der Darlehenskonditionen gewährleistet, daß im Einzelfall keine unzumutbaren Belastungen entstehen. Die aufkommenden Mittel werden ausschließlich für die Eingliederung der aus der Landwirtschaft stammenden Aussiedler und Zuwanderer verwendet.

**Einstimmigkeit im Ausschuß**

**C. Alternativen**

Die Belastungsfähigkeit des Zweckvermögens bei der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank ist erschöpft, wenn für die genannten Zwecke aus diesem Zweckvermögen für Nachfinanzierungen landwirtschaftlicher Vollerwerbsstellen in 1983 gemäß dem Gesetz zur Fortsetzung der Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen vom 18. September 1980 (BGBl. I S. 1735) noch bis zu 30 Millionen DM bereitgestellt werden.

Künftig können für den genannten Zweck auch Bundeshaushaltsmittel nicht bereitgestellt werden, weil die haushaltmäßige Deckung (§ 46 Abs. 1 Satz 2 BVFG) nicht beschafft werden kann. Gemäß dem Beschluß des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 25. Juni 1980 (vgl. Anlage 15 zu TOP 9 der 110. Sitzung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 25. Juni 1980) ist für den genannten Zweck im Bundeshaushalt keine Deckung vorhanden.

**D. Kosten**

keine

## **Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 9/2172 – mit der neuen Überschrift „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Finanzierung landwirtschaftlicher Siedlungen“ in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 8. Dezember 1982

### **Der Innenausschuß**

**Dr. Wernitz**  
Vorsitzender

**Krey**                      **Bernrath**  
Berichterstatter

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Finanzierung landwirtschaftlicher Siedlungen**

## Artikel 1

Das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565, 1807), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 1980 (BGBl. I S. 1735), wird wie folgt geändert:

Nach § 46 Abs. 2 werden folgende Absätze 2a und 2b eingefügt:

„(2 a) Die Zins- und Tilgungssätze von Darlehen, für die der Bund nach Absatz 1 Mittel zur Förderung der Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen auf landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen bereitgestellt hat, werden, soweit es sich nicht um noch nicht unterverteilte Zwischenkredite handelt, abweichend von den vertraglichen Vereinbarungen mit den Darlehensnehmern erhöht; das gleiche gilt für landwirtschaftliche Vollerwerbsstellen, die sich zu landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen entwickelt haben. Die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank erhebt danach jeweils zuzüglich ersparter Zinsen vom Darlehensursprungsbetrag

- a) einen Zins von 4 vom Hundert und eine Tilgung von 3,5 vom Hundert, soweit die Darlehen vor dem 1. Januar 1965 bewilligt worden sind,
- b) einen Zins von 2,25 vom Hundert und eine Tilgung von 3,25 vom Hundert, soweit die Darlehen nach dem 31. Dezember 1964 und vor dem 1. Januar 1971 bewilligt worden sind und
- c) einen Zins von 1,75 vom Hundert und eine Tilgung von 2,25 vom Hundert, soweit die Darlehen nach dem 31. Dezember 1970 und vor dem 1. Januar 1973 bewilligt worden sind.

Die sich aus Satz 2 Buchstaben a bis c sowie nach Absatz 2 Buchstabe b ergebende jährliche Mehrbelastung ist für die einzelne Siedlerstelle auf 1 200 Deutsche Mark zu begrenzen. Bei vorzeitiger Rückzahlung der in Satz 2 genannten Darlehen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wird ein Schuldnachlaß in Höhe von 6 vom Hundert (Buchstabe a), 13 vom Hundert (Buchstabe b) und 15 vom Hundert (Buchstabe c) der valutierenden Darlehensschuld gewährt. Die durch die Erhöhung aufkommenden Mittel fließen dem Zweckvermögen bei der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank zu und sind ausschließlich für die Eingliederung der aus der Landwirtschaft stammenden Vertriebenen und Flüchtlinge, insbesondere zur Förderung des Erwerbes landwirtschaftlicher Nebenerwerbsstellen, zu verwenden.

(2 b) Absatz 2 Buchstabe a gilt sinngemäß für die von den Ländern bereitgestellten Darlehen mit der

Maßgabe, daß die Mittel von den Ländern erhoben und von ihnen entsprechend verwendet werden.“

## Artikel 2

Das Gesetz zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung vom 15. Mai 1953 (BGBl. I S. 224), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 697), wird wie folgt geändert:

In § 4 werden nach Absatz 1 folgende Absätze 1 a und 1 b eingefügt:

„(1 a) Die Zins- und Tilgungssätze von Darlehen, für die der Bund Mittel für Maßnahmen im Sinne des § 38 Satz 2 des Bundesvertriebenengesetzes zur Förderung der Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen auf landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen bereitgestellt hat, werden, abweichend von den vertraglichen Vereinbarungen mit den Darlehensnehmern erhöht; das gleiche gilt für landwirtschaftliche Vollerwerbsstellen, die sich zu landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen entwickelt haben. Die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank erhebt danach jeweils zuzüglich ersparter Zinsen vom Darlehensursprungsbetrag

- a) einen Zins von 4 vom Hundert und eine Tilgung von 3,5 vom Hundert, soweit die Darlehen vor dem 1. Januar 1965 bewilligt worden sind,
- b) einen Zins von 2,25 vom Hundert und eine Tilgung von 3,25 vom Hundert, soweit die Darlehen nach dem 31. Dezember 1964 und vor dem 1. Januar 1971 bewilligt worden sind und
- c) einen Zins von 1,75 vom Hundert und eine Tilgung von 2,25 vom Hundert, soweit die Darlehen nach dem 31. Dezember 1970 und vor dem 1. Januar 1973 bewilligt worden sind.

Die sich aus Absatz 1 Buchstabe a sowie nach Absatz 1 Buchstabe b ergebende jährliche Mehrbelastung ist für die einzelne Siedlerstelle auf 1 200 Deutsche Mark zu begrenzen. Bei vorzeitiger Rückzahlung der in Satz 2 genannten Darlehen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wird ein Schuldnachlaß in Höhe von 6 vom Hundert (Buchstabe a), 13 vom Hundert (Buchstabe b) und 15 vom Hundert (Buchstabe c) der valutierenden Darlehensschuld gewährt. Die durch die Erhöhung aufkommenden Mittel fließen dem Zweckvermögen bei der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank zu und sind ausschließlich für die Eingliederung der aus der Landwirtschaft stammenden Vertriebenen und Flüchtlinge, insbesondere zur Förderung des Erwerbes landwirtschaftlicher Nebenerwerbsstellen zu verwenden.

(1 b) Absatz 1 Buchstabe a gilt sinngemäß für die von den Ländern bereitgestellten Darlehen mit der Maßgabe, daß die Mittel von den Ländern erhoben und von ihnen entsprechend verwendet werden.“

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1983 in Kraft.

## Bericht der Abgeordneten Krey und Bernrath

### I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf wurde in der 134. Sitzung des Deutschen Bundestages am 3. Dezember 1982 dem Innenausschuß federführend und dem Haushaltsausschuß sowie dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Mitberatung überwiesen. Letzterer hat ausweislich seiner Stellungnahme vom 3. Dezember 1982 Änderungen beschlossen und im übrigen den Gesetzentwurf in der von der Bundesregierung vorgelegten Fassung mit den vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen, soweit die Bundesregierung zugestimmt hat, gebilligt. Als Termin für das Inkrafttreten hat er den 1. März 1983 vorgeschlagen.

Auf der Grundlage dieser Änderungsvorschläge hat der Innenausschuß den Gesetzentwurf in seiner 52. Sitzung am 8. Dezember 1982 abschließend beraten und einstimmig angenommen.

Die Stellungnahme des Haushaltsausschusses lag im Zeitpunkt der deshalb unter Vorbehalt abgeschlossenen Beratung des Innenausschusses am 8. Dezember 1982 noch nicht vor. Sie wird mündlich

nachgetragen, wenn sie von den Beschlüssen des Innenausschusses abweichen sollte.

Auf die Begründung in Drucksache 9/2172 wird verwiesen.

### II. Zu den einzelnen Punkten

Zu Punkt 1 der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung dazu: Die Überschrift war wegen der Einbeziehung der nach dem SFG geförderten Siedler zu ändern.

Zu Punkt 4: Es werden geförderte Betriebe, die heute noch Vollerwerbsbetriebe sind, von der Konditionenanhebung nicht erfaßt.

Zu Punkt 5: Die Mehrbelastung ist auf 1 200 DM jährlich festgelegt worden (Kappungsgrenze).

Zu Punkt 6: Bei vorzeitiger Rückzahlung wird ein unter Berücksichtigung der Restlaufzeit gestaffelter Schuldnachlaß gewährt (Bonus).

Zu Punkt 9: Die Darlehenskonditionen für nach dem SFG geförderte Siedler werden entsprechend angehoben.

Bonn, den 8. Dezember 1982

**Krey**                      **Bernrath**

Berichterstatter



